

Amtsgericht München
Vormundschaftsgericht
- Abteilung für Personenstandssachen
Linprunstr. 22

80315 München

19.08.2002

6587.02.02 ky

In Sachen

Reiter Michel, geboren 7. März 1966

Ber.Geb Buch Nr. 927/1966

- 722 UR III 302/00 -

zeigen wir die anwaltliche Vertretung von Michel Reiter an.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird versichert.

Gegen den Beschluss des AG München vom 13.9.2001,
in dem die Berichtigung des o.a. Eintrags ins
Geburtenbuch zurückgewiesen wird, wird hiermit

Beschwerde

eingelegt.

Begründung:

I.

Der Antragsteller wurde am 7. März 1966 geboren. Die Geburtsklinik bescheinigte den Eltern am gleichen Tag die Geburt eines Knaben. Am nächsten Tag, dem 8. März 1966 gaben ihm seine Eltern den Namen Michel. Dieser Sachverhalt wurde vom Standesamt München II – jetzt München –unter der Geburtsregisternummer 937/1966 beurkundet. Am 24. November 1966 beantragten die Eltern die Berichtigung des Geburtseintrages dahingehend, dass das Kind weiblichen Geschlechts sei. Zur Begründung legten sie die ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe vor, die besagte, dass das Kind bei der Geburt zweigeschlechtlich angelegt zu sein schien, sich optisch als Knabe dargestellt habe, nun aber aufgrund einer Chromosomenuntersuchung als Mädchen identifiziert worden sei. Dieses Ergebnis der Chromosomenanalyse belegte auch eine Bescheinigung des Krankenhauses vom 4. November 1966. Auf Beschluss des Amtsgerichts München vom 13. Januar trug der Standesbeamte am 23. Januar 1967 folgenden Randvermerk in das Geburtenbuch ein: "Das Kind ist weiblichen Geschlechts. Der Vorname Michel gilt als nicht angezeigt." Mit Erklärung vom 1. Februar 1967 gaben die Eltern dem Kind den Namen Birgit, der vom Standesbeamten am gleichen Tage in einem Randvermerk im Geburtenbuch niedergelegt wurde.

II.

Der Antragsteller, Michel Reiter, beantragte mit Schreiben vom 26. Mai 2000 gegenüber dem Standesbeamten, im Wege der Berichtigung die Streichung der beiden Randvermerke. Ferner solle als Geschlecht des Kindes zwittrig eingetragen werden. Hilfsweise beantragte er die Bezeichnung als Hermaphrodit oder als intersexuell. Dieser Antrag wurde vom Amtsgericht mit Beschluss vom 13. September 2000 abgewiesen.

III.

Das Amtsgericht führt in seiner Begründung zutreffend aus, dass einem Berichtigungsantrag nur stattgegeben werden kann, wenn er auf eine richtige Eintragung gerichtet sei. Die Unrichtigkeit der bestehenden Eintragung allein reiche dafür noch nicht aus. (Vgl. Bay ObLG, StAZ 1993, 9/10 m.w.N.).

Das Gericht räumt damit und mit der Anrede Michel Reiters, der ausweislich des Geburtsbuches als Frau und Birgit Reiter geführt wird, als Michel Reiter ein, dass die gegenwärtige Eintragung im Geburtsbuch falsch ist. Es geht dann allerdings davon aus, dass der ihm vorgelegte Antrag nicht auf eine zulässige Eintragung gerichtet sei, da nach geltendem Recht das Geschlecht nur als männlich oder weiblich eingetragen werden könne.

Auch das Amtsgericht zieht als Begründung für diese Auffassung nicht das hierfür eigentlich maßgebliche Personenstandsgesetz selbst heran, denn § 21 Absatz I Nr. 3 PStG legt nicht fest, welche Geschlechter es gibt, sondern nur, dass die Eintragung des Geschlechts notwendig ist. Zutreffend bemerkt das Amtsgericht, dass es auch keine anderen Normen des geltenden deutschen Rechts gibt, die den Begriff "Geschlecht" definierten, oder die festschrieben, dass es nur die beiden Geschlechter "männlich" und "weiblich" gibt. Allerdings konnte das Amtsgericht umgekehrt auch keine gegenwärtig gültigen deutschen Rechtsnormen ausfindig machen, die sich mit dem Begriff des Zwitter auseinandersetzen, ihn definieren¹ oder gar rechtliche Regelungen für zwittrige Menschen (oder Hermaphroditen oder Intersexuelle) vorsehen würden. Immerhin hat, worauf auch das Amtsgericht verweist, das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 in Abschnitt II, §§ 19 – 23 die Existenz von Zwittern anerkannt und in § 20 einem Zwitter "nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre" freigestellt sich zu entscheiden, "zu welchem Geschlecht er sich halten wolle."²

Das Amtsgericht hat auch festgestellt, dass der Begriff des Zwitter oder Hermaphroditen der deutschen Rechtspraxis nicht völlig fremd ist. Es hat sich von daher mit der Frage auseinandergesetzt, ob intersexuelle Menschen aufgrund ihrer besonderen, wenn auch nicht einheitlichen

¹ Allerdings enthält das Recht auch keine Definitionen oder näheren Bestimmungen dessen was "männlich" oder "weiblich" ist.

² Wacke, 1989, 24.

Konstitution ein aus dem Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 GG und der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 GG abgeleiteter Anspruch zusteht als Zwitter, Hermaphrodit oder Intersexueller personenstandrechtlich behandelt und eingetragen zu werden. In diesem Zusammenhang erkennt es erfreulicher- und richtigerweise an, dass insbesondere Kinder, die als Hermaphroditen geboren werden vielfach als unerträglich empfundene medizinische Eingriffe über sich ergehen lassen müssen. Das Gericht erwägt deswegen, dass de lege ferenda zu diskutieren wäre ob für die Behandlung solcher Kinder Regelungen wie sie z.B. in § 1631 c BGB geschaffen wurden, einzuführen seien, um den bestmöglichen Umgang mit dem Kindeswohl bei Intersexualität zu gewährleisten. Mit diesen Überlegungen dokumentiert das Amtsgericht eine bemerkenswerte Offenheit für die Anliegen und die Situation der Hermaphroditen und erkennt insbesondere an, dass es auch gerade in der medizinischen Behandlung von Hermaphroditen so grundsätzliche gravierende Mißstände geben könnte, dass sie das Kindeswohl nicht nur im Einzelfall sondern grundsätzlich bei intersexuellen Kindern gefährden. Die Überlegung eine Vorschrift entsprechend § 1631 c BGB zu schaffen, die den Eltern verbietet in die Sterilisation des Kindes einzuwilligen, signalisiert, dass das Amtsgericht aufgrund seiner eingehenderen Beschäftigung mit den Unterlagen zu diesem Fall, zumindest die Überlegung für sinnvoll hält, geschlechtszuweisende Operationen bei Kindern zu untersagen. Das würde heißen, dass diese Kinder zumindest während ihrer Kindheit voraussichtlich weder eindeutig dem einen noch dem anderen derzeit in Deutschland anerkannten Geschlecht, Mann oder Frau, zuzuordnen wären.

Diese Forderung nach Stopp der frühzeitigen geschlechtszuweisenden Eingriffe wird in der Tat auch von Betroffenen selbst erhoben. Auch Gerichte in anderen Staaten haben sich mit dieser Problematik auseinandergesetzt. Insbesondere der Oberste Gerichtshof von Kolumbien hat in zwei Verfahren zur Zulässigkeit von geschlechtszuweisenden Operationen an Kindern eine äußerst restriktive Position vertreten. Im Zuge dieser Verfahren (Sentencia T-551/99 Bogota, Aug 2, 1999; Sentencia SU-337/99, Bogota, May 12, 1999) wurde auch anerkannt, dass Intersexuelle eine kulturelle Minderheit darstellen, die gegen Diskriminierung geschützt werden muss.

Angesichts dieser skeptischen Haltung gegenüber der medizinischen Handhabung von Intersexualität

überrascht, dass das Amtsgericht ohne eingehende Begründung der Auffassung ist, dass für die Definition des Begriffes "Geschlecht" und damit für die Frage, wie intersexuelle Menschen zu behandeln sind, de lege lata die medizinische Wissenschaft sein soll. Noch überraschender allerdings ist, dass in dem Beschluss der Stand der medizinischen Wissenschaft zum Thema Geschlecht einem Wörterbuch entnommen wird (Psychrembels Klinisches Wörterbuch, 256. Auflage). Das verblüfft auch deshalb, weil die dort vorgefundene Definition, derzufolge "Geschlecht" als "Zuordnung von Individuen zweigeschlechtlicher Spezies zum männlichen oder weiblichen Geschlecht nach unterschiedlichen Kriterien" erkennbar wenig aussagekräftig ist, da sie den Begriff mit sich selbst definiert. Allerdings trifft es zu, dass sich aus dieser Definition ergibt, dass die Autoren des Psychrembel die Zweigeschlechtlichkeit des Menschen als gegeben voraussetzen. Das sagt über den allgemeinen Erkenntnisstand in der medizinischen Wissenschaft und in der, für die Frage des Geschlechts ebenso zuständigen, Biologie, wenig aus. Ein Blick in die Literatur verdeutlicht vielmehr, dass unter den mit dem Thema befassten Wissenschaftlern kaum ein Zweifel daran besteht, dass keine Rede davon sein kann, dass es lediglich zwei, klar voneinander abzugrenzende Geschlechter beim Menschen gibt. Auch das Amtsgericht weist darauf hin, dass das chromosomale, das gonadale, das genitale, das psychische und das soziale Geschlecht unterschieden werden. In der neueren Literatur wird sogar vereinzelt noch weiter differenziert³. Innerhalb jeder dieser jeweiligen Gruppen werden, was das Amtsgericht in seinem Beschluss übersieht, zahlreiche Variationen beschrieben. Es gibt also Menschen, die kein eindeutiges chromosomales, gonadales, genitales, psychisches oder soziales Geschlecht haben. Deswegen ist auch die Feststellung des Amtsgerichts unzutreffend, dass im Zweifelsfall nach dem chromosomalen Geschlecht entschieden werde, welchem der beiden Geschlechter ein Mensch angehört. Zwar spielt das chromosomale Geschlecht eine wichtige Rolle für die Geschlechtszuweisung, es gibt aber auch Menschen, die über kein eindeutig zuzuordnendes chromosomales Geschlecht verfügen, sondern die einen xxy-Chromosomensatz bzw. einen x0-Chromosomensatz aufweisen (so genanntes Klinefelter- bzw. Turner-

³ Eine mittlerweile gängige Differenzierung bezieht sich auf das genetische, das chromosomale, das gonadale, das phänotypische innere und das phänotypische äussere, sowie das Geschlecht zu dem erzogen wird und das Geschlecht der Kindheit, sowie das der Erwachsenenzeit (Wilson/Reiner, Management of Intersex: A shifting paradigm, in: Dreger, Intersex in the Age of Ethics, University Publishing Group, Maryland 1999)

Syndrom).⁴ Darüberhinaus gibt es Menschen, bei denen zwar jedes einzelne dieser Merkmale für sich eindeutig ausgeprägt ist, deren verschiedene Geschlechtsmerkmale aber insgesamt kein eindeutiges Bild ergeben, weil sie sich widersprüchlich zueinander verhalten. Beispielsweise können sie gonadal, genital und psychisch eindeutig weiblich sein, chromosomal aber eindeutig ein männliches Geschlecht haben.⁵

Strittig ist allerdings, welche Konsequenzen Medizin und Gesellschaft aus diesem Variantenreichtum ziehen.

Während Teile der Medizin die Varianten als pathologisch betrachten und deswegen therapeutische Strategien bevorzugen, die ermöglichen sollen, sie an die Normalvorstellungen anzupassen, also eine Geschlechtszuordnung entlang den Kategorien "männlich" resp. "weiblich" zu versuchen,⁶ raten andere zu therapeutischer Zurückhaltung und Neuorientierung⁷. Eine dritte Gruppe von Forschern favorisiert einen Abschied von dem bipolaren Bild der Zweigeschlechtlichkeit und schlägt z.B., wie die Professorin für Biologie und Frauenstudien Anne Fausto-Sterling an der Brown University/Providence (Rhode Island), die Anerkennung der biologischen Besonderheiten der verschiedenen Formen von Hermaphroditismus als normale, nicht-pathologische Geschlechts-Varianten vor. Aus systematischen Gründen schlägt sie deswegen die Anerkennung von fünf Geschlechtern vor: Neben Männer und Frauen, sollen das Fems sein (Menschen mit Hoden, xy-Chromosomen und teilweise entwickelten weiblichen Genitalien), Herms (Menschen mit Eierstöcken und Hoden), sowie Mems (Menschen mit xx-Chromosomen und teilweise entwickelten männlichen Genitalien).⁸

Aus diesem kurzen Überblick wird bereits deutlich, und nur darauf kommt es in diesem Verfahren an, dass die medizinische Wissenschaft hier für die Frage, wie viele und welche Geschlechter es gibt, auch *de lege lata*, keine einheitliche und eindeutige Antwort anzubieten hat. Eine

⁴ Vgl. Tolmein, Trau jedem Typ aus Kansas -Denn hier ist ein Mann noch ein Mann: Sexualpolitische Weiterungen eines Erbschaftsstreits, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.04.2002

⁵ Eingehend zu diesen Varianten: Fausto-Sterling, *Sexing the Body*, Basic Books New York, 2000. 45 ff..

⁶ So Hiort, Androgenresistenz 2, Klinische Bilder und diagnostische Schritte, Korasion – Fachzeitung für Kinder- und Jugendgynäkologie Nr. 3/2000.

⁷ Diamond/Bleh, An Emerging Ethical and Medical Dilemma: Should Physicians Perform Sex Assignment on Infants with Ambiguous Genitalia?, *Michigan Journal of Gender & Law*, Volume 7 (1): 1-63, 2000. Diese Haltung prägt auch die Stellungnahme der Sexualwissenschaftler/innen Sophinette Becker, Wolfgang Berner, Martin Dannecker und Hertha Richter-Appelt zur Anfrage des Bundesministeriums des Innern, (V 5a-133 115-1/1) vom 11. Dezember 2000 zur Revision des Transsexuellengesetzes. Die Sexualwissenschaftler/innen sprechen sich in ihrer Stellungnahme gegen eine Vermengung der rechtlichen Behandlung von Intersexualität und Transsexualität aus, weil es sich dabei um unterschiedliche Phänomene handele.

⁸ Fausto-Sterling, 79ff.

Feststellung, die nicht überraschen kann, bedenkt man, dass auch in anderen Fragen im Grenzgebiet zwischen Recht und Geschlecht, wie Strafbarkeit der Homosexualität, besondere gesetzliche Regelungen für Frauen, die Anerkennung von Transsexualismus oder von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften nie wissenschaftliche Tatsachen, sondern stets gesellschaftliche Entwicklungen die Basis für die Anerkennung neuer Verhältnisse im Recht geliefert haben. Diese Beobachtung entspricht im Übrigen auch den Erkenntnissen der Soziologie, die das Wechselspiel von Naturwissenschaften und Normativität im Bereich des Geschlechts, insbesondere auch in der Entwicklung des Hermaphroditismus untersucht hat.⁹

IV

Wenn Medizin und die Biologie anerkennen, dass es nicht nur Mann und Frau gibt, sondern eine Vielzahl von Varianten, kommt es darauf an, wie diese normativ gesehen werden und was sich daraus für Rechtsansprüche ergeben können. Die derzeit vorherrschende Meinung, dass die Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen in der Bundesrepublik, auch wenn sie zweifelhaft ist, nach den Eingliederungsgesichtspunkten eingeordnet werden soll, die sich an dem "überwiegenden Geschlecht" orientieren, auf das die körperlichen Merkmale in erster Linie hinweisen,¹⁰ ist ein Beleg dafür, dass Geschlecht gerade keine vorwiegend medizinisch-naturwissenschaftlich bestimmte Kategorie ist.¹¹ Schon die Orientierung an "körperlichen Merkmalen" ist eine Wertung, die sich eher aus sozialen Vorstellungen begründet. Auch worauf Merkmale in diesem Zusammenhang "in erster Linie" hinweisen, ist eine Frage mehr der Perspektive, als nüchterner Fakten. Vor allem aber, weshalb überhaupt angenommen wird, dass dieses Andere sich sinnvoll nicht durch die Differenz, sondern durch eine "überwiegende Identität" beschreiben lässt, ist Resultat einer Setzung, die gesellschaftlich, nicht naturwissenschaftlich motiviert ist.¹²

⁹ Hirschauer, Die soziale Konstruktion der Transsexualität, Frankfurt 1993, 69ff..

¹⁰ Vgl. Ulsenheimer, Uhlenbruck; Handbuch des Arztrechts, 2. neubearbeitete Auflage, München 1999, § 128 Rn. 1.

¹¹ Das meinen aber Ulsenheimer/Uhlenbruck.

¹² Man stelle sich vor, dass angenommen würde es gebe auf der Welt nur Fische und Vögel, und alle anderen Lebewesen müssten jetzt in die eine oder andere Kategorie gepresst werden, als Maßstab dafür diene, worauf die körperlichen Merkmale in erster Linie hinweisen: Ein Hase wäre dann ein Fisch, weil er überwiegend dadurch geprägt wäre, dass er nicht fliegen kann und keinen Schnabel hat; eine Katze wäre dagegen ein Vogel, weil sie auch gerne auf Bäumen sitzt und keine Vegetarierin ist.

Das deutsche, aber auch das europäische Gesetzes-Recht macht bezüglich der Kategorie Geschlecht, wie bereits unter III. erwähnt, keine ausdrücklichen Vorgaben. Allerdings lassen sich aus der Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht, Europäischem Gerichtshof und aus den Verfassungsnormen Grundsätze entwickeln, die auch auf die rechtliche Behandlung von geschlechtlichen Besonderheiten wie Intersexualität/ Hermaphroditismus Anwendung finden können. Diesen Weg ist auch das Amtsgericht gegangen. Es greift dabei auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1978 (1 BvR 16/72 = NJW 1979, 595) zurück.

In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit es gebieten, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution angehört. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht, das in dieser Entscheidung immer wieder die Situation der Zwitter streift, auch festgestellt, dass unsere Rechtsordnung und unser soziales Leben davon ausgehen, dass "jeder Mensch entweder >männlichen< oder >weiblichen< Geschlechts ist und zwar unabhängig von möglichen Anomalien im Genitalbereich." Auf diese vom Amtsgericht selbst als obiter dictum bezeichnete Behauptung stützt sich sein ablehnender Beschluss. Das Amtsgericht argumentiert, dass es wesentliche Institute des gesellschaftlichen Zusammenlebens gebe, wie Wehrpflicht und Ehe, die eine Zuordnung der Menschen zu einem der beiden anerkannten Geschlechter voraussetzen.

Diese Argumentation kann nicht überzeugen, denn es kommt nicht darauf an, sich zu Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zu bekennen oder nicht. Es hätte das Amtsgericht schon stutzig machen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht selbst in seiner zitierten Entscheidung von der Zeitgebundenheit der Anschauungen über Geschlecht und Sexualität ausgeht, wenn es formuliert: "Es (ist) zweifelhaft, ob die These von der Unwandelbarkeit des Geschlechts, das durch die äußeren Geschlechtsmerkmale im Zeitpunkt der Geburt bestimmt werde, in der vom Bundesgerichtshof in der

Reale Klassifikationsprobleme, die normativ gelöst werden mussten, gab es bei der Einordnung des Schnabeltiers (*Ornithorhynchus anatinus*): Es hat ein Fell, legt Eier, lebt im Wasser und säugt seine Kleinen. Aber: Säugetiere legen keine Eier, Vögel und Fische legen zwar Eier, haben aber kein Fell und säugen ihre Jungen nicht. Um das Schnabeltier zu klassifizieren wurde die neue Kategorie der "eierlegenden Säugetiere" (*Montremata*) geschaffen, zu der sonst nur noch der Ameisenigel gehört.

Unabhängig von der Frage, wie sinnvoll diese Einteilung ist, wäre sie jedenfalls nicht in erster Linie naturwissenschaftlicher Art, auch wenn sie körperliche Unterscheidungsmerkmale nutzt.

angegriffenen Entscheidung geschilderten Absolutheit noch haltbar ist.”

In einer neuen Entscheidung, in dem Verfahren P vs. S. and Cornwall County Council (C -13/94) in dem es um die Frage ging, ob die EEC Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207 auch auf Transsexuelle anwendbar ist, hat der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof in seiner Stellungnahme erklärt, dass in der heutigen Gesellschaft, in der Gebräuche und moralische Anschauungen sich schnell verändern, den Bürgern auch ein größeres und weiterreichendes Maß an Freiheit zugestanden werden muss. Das Recht müsse dabei seine Fähigkeit erweisen, neue Situation, die durch soziale Veränderungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse bewirkt worden seien, zu regulieren. Als wichtiges Beispiel dafür wird die Kategorie des Geschlechts angeführt: “Es ist erforderlich die traditionellen Klassifizierungen zu verlassen und wahrzunehmen, dass es zusätzlich zur Dichotomie Mann/Frau, eine so erhebliche Bandbreite an Eigenheiten, Verhaltensweisen und Rollen gibt, die von Männern oder Frauen gibt, sodass Geschlecht selbst zutreffender als eine Art Kontinuum verstanden werden sollte.”

In den letzten drei Jahren ist das bis dahin so gut wie nicht öffentlich thematisierte Problem der geschlechtszuweisenden Behandlung und der öffentlichen Anerkennung von Zwittern zu einem in den Medien¹³, aber auch im politischen Raum¹⁴ viel diskutierten Thema geworden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Forderungen von Selbsthilfegruppen und politischen Initiativen nach Anerkennung von Hermaphroditen als Menschen, die weder Mann noch Frau sind, auf großes Interesse und nachhaltige Sympathien stoßen. Es ist in der Gesellschaft heute offensichtlich keineswegs mehr eine völlig aberwitzige Vorstellung, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt. Damit existiert heute eine Situation, die zwar eine ganz andere Frage betrifft, als Anfang der 70er Jahre, als die Anerkennung der Möglichkeit eines Geschlechtswechsels bei Transsexuellen auf der

¹³ Siehe nur: Zwischen den Geschlechtern: Junge oder Mädchen? , SZ v. 11.07.02; Wie ein Mann zum Mann wird, Financial Times v. 20.06.02; Abweichung als Krankheit, Dr. med. Mabuse, Mai 2002; Sowohl Mann als auch Frau, NZZ am Sonntag v. 05.05.02; Trau jedem Typ aus Kansas, FAZ v. 15.04.02; Zwischenfragen, FAZ v. 01.03.02; Intersex, TAZ-Magazin v. 17./18.02.01; Die Sehnsucht der Zwitter, Tagesspiegel v. 09.03.01; Mädchenkleider?, FAZ v. 23.07.01; Messerscharfer Schluß, FAZ v. 17.10.01; Weder Mann noch Frau, SZ v. 18.10.01; Das verordnete Geschlecht, Kino-Dokumentarfilm 2001; Arte-Themen-Abend Weder Mann noch Frau - Das dritte Geschlecht, 04.07.02; Intersexualität: die Qual des 3. Geschlechtes, ZDF Reporter v. 22.05.2002; Intersexuell - zwischen den Geschlechtern, NDR v. 07.05.02.

¹⁴ Siehe Fachgespräch der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Jenseits der zwei Geschlechter - Zur Situation intersexueller Menschen, 27. 02.2002; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der PDS, Drucksache 14/5627; Bundestagsdebatte über Forschungen zur Lebenssituation intersexueller Menschen, Protokollauszug 193. Sitzung des Deutschen Bundestages am Freitag, den 12. Oktober 2001.

Tagesordnung stand, die ansonsten aber in mancherlei Hinsicht Ähnlichkeiten aufweist.

Insofern erscheint es wenig sinnvoll, die damalige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf ihren Wortlaut hin abzuklopfen; wichtiger mit Blick auf den Berichtigungsantrag sind die damals formulierten und anerkannten Rechtsprinzipien, die auch in der oben erwähnten Stellungnahme des Generalanwaltes am EuGH ihren Niederschlag finden.

Tragendes Rechtsprinzip dieser Entscheidung ist die Erkenntnis dass Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen schützt, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst wird. Hierzu gehört, dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten kann. Michel Reiter und auch andere Hermaphroditen haben, gerade, indem sie sich aus der ihnen zugewiesenen Geschlechtsrolle gelöst haben und sich als das bezeichnen, als was sie geboren sind, als Hermaphroditen, und auch offen so leben, wie sie sind, nämlich weder als Zugehörige zum Geschlecht Mann noch als Zugehörige zum Geschlecht Frau, sich ihre Individualität bewusst gemacht und angeeignet. Diese individuelle Sichtweise und Erfahrung wird aber durch die gegenwärtige rechtliche Praxis nicht zugelassen, die sie zwingt sich als etwas zu präsentieren, was sie nicht sind: nämlich als eindeutige Männer oder eindeutige Frauen.

Dieser Zwang in einem von zwei Geschlechtern zu leben, das im Falle Michel Reiters ihm sogar nur zugewiesen wurde, durchzieht den Alltag. Seinen Ausgangspunkt hat er aber bei der Geschlechtseintragung im Geburtenbuch, die aufgrund von rechtlich abgesicherter Verwaltungspraxis¹⁵ nur in Form der Alternative "männlich" oder "weiblich" möglich ist.

Dass ihnen verweigert wird, als das anerkannt zu werden, was sie sind, stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde von Hermaphroditen dar, denen damit signalisiert wird, dass ihre Existenz so wie sie ist, von Rechts wegen keine Akzeptanz erfährt. Das ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil Geschlecht in unserer Gesellschaft als ein persönliches Wesensmerkmal verstanden wird, dass besondere Bedeutung hat, weil es den Menschen als Ganzes prägt. Wenn so ein wesentliches Element des Menschseins nicht so akzeptiert wird, wie es ist, sondern nur insoweit als es einem anderen entspricht, wird damit auch eine

¹⁵ § 266 DA

Mißachtung der ganzen Person zum Ausdruck gebracht. Hermaphroditen werden damit prinzipiell ungleich mit anderen Menschen behandelt, deren Geschlecht, wenn es weiblich oder männlich ist, als solches anerkannt wird und Wertschätzung erfährt.

Damit wird gleichzeitig gegen das Benachteiligungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 GG verstoßen, das die Benachteiligung wegen seines Geschlechts verbietet. Zwar ließe sich dagegen einwenden, dass Hermaphroditen ja gerade nicht als Geschlecht anerkannt sind, sie deswegen auch nicht wegen ihres Geschlechtes diskriminiert werden können. Tatsächlich lässt sich aber kaum eine gravierendere Diskriminierung wegen des Geschlechts vorstellen, als dessen Nicht-Anerkennung. Weil sie ein nicht-anerkanntes Geschlecht haben werden Hermaphroditen so nämlich genötigt einen wichtigen, den nur ihnen eigenen Teil ihres Geschlechts in weiten Teilen des Lebens unsichtbar zu halten.

Es geht dem Antragsteller hier also, anders als das Amtsgericht es darstellt, keineswegs nur um ein politisches Signal und um die Möglichkeit als unerträglich empfundene medizinische Eingriffe zu ersparen. Es geht dem Antragsteller um die Anerkennung des aus dem Menschenwürde-Grundsatz abgeleitete Grundrecht das sein zu dürfen, was er ist und nicht eine Geschlechtsrolle leben zu müssen, die ihm zugewiesen wurde. Der Antragsteller legt in diesem Zusammenhang Wert darauf, dass er cissexuell ist, also psychisch in Übereinstimmung mit seinem physischen, angeborenen Geschlecht als Hermaphrodit lebt und diesen Zustand auch nach außen hin offen dokumentieren will. Weiterhin geht es ihm darum nicht wegen seines Geschlechts durch Nicht-Anerkennung desselben benachteiligt zu werden, indem er gezwungen wird, in offiziellen Formularen sich einem Geschlecht zuzuordnen, zu dem er nicht gehört.

V.

Die Menschenwürde unterliegt keinen Beschränkungen. Sie ist unantastbar. Daher ist eine Rechtfertigung des Eingriffs in ihren Schutzbereich grundsätzlich nicht möglich. Da das Bundesverfassungsgericht in BVerfG NJW 1979, 595 aber öffentliche Interessen gegen die Interessen des Beschwerdeführers abgewogen hat, sollen hier hilfsweise mögliche Rechtfertigungen für den Eingriff in den Schutzbereich diskutiert werden.

Das Amtsgericht erwähnt in seinem Beschluss Wehrpflicht und Ehe, die eine Zuordnung des Menschen zu einem der beiden Geschlechter voraussetzen. Bei anderen, nicht erwähnten Instituten sollen ähnliche Zwänge bestehen. Darüberhinaus lässt sich sagen, dass die Anerkennung eines weiteren Geschlechts jedenfalls einen gewissen bürokratischen Aufwand mit sich brächte, wobei einige Kliniken (z.B. in Oldenburg) schon heute dazu übergegangen sind, bei der Geburt "Intersexualität" als Geschlechtsmerkmal zu erfassen.

Die gegenwärtige Regelung der Wehrpflicht setzt tatsächlich allerdings nicht voraus, dass jemand entweder als Mann oder als Frau qualifiziert wird. Selbst die Formulierung des Art 12a GG kann problemlos beibehalten werden: Sie sieht lediglich vor, dass "Männer" zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden können. Ob die nicht zum Dienst zu verpflichtenden anderen Menschen nun einem oder mehreren nicht-männlichen Geschlechtern angehören, ist dabei belanglos. Vergleichbares gilt für Art 12a Abs. 4, der eine Dienstverpflichtung für Frauen im Verteidigungsfall ermöglicht. Bei strenger Auslegung müssten Hermaphroditen dieser Verpflichtung nicht nachkommen – allerdings wäre hier problemlos vorstellbar, dass eine andere Formulierung auch Hermaphroditen einbezüge und damit einen Zustand herstellte, der wohl auch heute mit Blick auf Zwitter, die entweder als Männer oder als Frauen qualifiziert werden Praxis ist. Nicht wesentlich anders sieht es bei der Ehe aus, die nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden kann. Hier würde die Anerkennung eines weiteren Geschlechts zwar einen gewissen Regelungsbedarf, aber keine gravierend neue Lage schaffen. Mit der Einführung des LPartG [15] ist die Situation weiter liberalisiert worden. Auch wenn das LPartG so formuliert ist, dass es gegenwärtig Hermaphroditen nur ausnahmsweise (wenn sie nämlich mit anderen Hermaphroditen heiraten wollten) die Möglichkeit gewährte eine Lebenspartnerschaft zu schließen ist doch der Grundgedanke, dass Paare, die keine Ehe schließen dürfen, eine andere Möglichkeit haben sollen eine rechtlich verbindliche und nach außen hin sichtbare Partnerschaft einzugehen. Dieser Grundgedanke wäre problemlos auch auf Hermaphroditen zu übertragen.

Diese ausdrücklich vom Amtsgericht erwähnten Probleme erscheinen, jedenfalls angesichts der erheblichen Diskriminierung, die Hermaphroditen erfahren, wenn sie nicht anerkannt in ihrem Geschlecht leben können, eher pragmatischer Natur. In der Abwägung mit den

grundlegenden Rechten des Hermaphroditen können sie sich auf keinen Fall durchsetzen. Im Übrigen ist zu konzedieren, dass die Umstellung der Standesämter und auch sonstiger Verwaltung auf ein neues Geschlecht erheblichen Aufwand bedeutet. Auch dieser Einwand reicht angesichts der erheblichen Benachteiligung der Hermaphroditen nicht weit.

Die Tatsache jedenfalls, dass es für uns ungewohnt ist, mehr als zwei Geschlechter zu denken, kann auch keine Beibehaltung der gegenwärtigen Mißstände in diesem Bereich erfordern.

Weitere und gewichtigere öffentliche Interessen, die der Schaffung eines auf "Hermaphrodit" lautenden Eintrags im Geburtenbuch, vehement entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die in den Fußnoten genannten Materialien sind ganz überwiegend anliegend zur Erleichterung beigelegt und werden entsprechend den Fußnoten als "F ..." gekennzeichnet.

Kieseritzky, Rechtsanwalt